



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/314-1.1/90

Regierungsvorlage zu einem  
Bundesgesetz über die Ausübung  
der Sicherheitspolizei  
(Sicherheitspolizeigesetz);

Sachbearbeiter:  
Kmsr Dr. GRATZER

Kl.: 3551

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betreff:	Gesetzentwurf	
Zu:	32	GE/90
Datum:	3. OKT. 1990	
Versait:	3. Okt. 1990	

*Si. Alsch-Sacont*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu der vom Bundesministerium für Inneres versendeten Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes.

21. September 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/314-1.1/90

Regierungsvorlage zu einem  
Bundesgesetz über die Ausübung  
der Sicherheitspolizei  
(Sicherheitspolizeigesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
Kmsr Dr. GRATZER

Kl.: 3551

An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16. Juli 1990,  
GZ 112.777/32-I/7/90, mit der die Regierungsvorlage eines Si-  
cherheitspolizeigesetzes zur Prüfung versendet wurde, nimmt das  
Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung nimmt das gegen-  
ständliche Prüfungsverfahren zum Anlaß, erneut darauf hinzuwei-  
sen, daß die Vorarbeiten zu einem gleichartigen Gesetzesvorhaben  
für den Bereich der militärischen Landesverteidigung verstärkt  
fortgesetzt werden. Wie in der ho. Stellungnahme zum Entwurf  
eines Sicherheitspolizeigesetzes vom 6. April 1990,  
GZ 10.002/296-1.1/90, bereits ausgeführt wurde, sollen auch die  
Organisation, Aufgaben und Befugnisse des militärischen Nach-  
richten- und Abwehrdienstes in einer den Bedürfnissen der mili-  
tärischen Landesverteidigung entsprechenden Weise einer Regelung  
zugeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Regierungs-  
vorlage ist folgendes zu bemerken:

- 2 -

1. Zu § 41 Abs. 1 Z 4

Unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, normiert die vorgesehene Regelung ua. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere inländische Behörden, soweit die Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Nach ho. Auffassung kann diese Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung vom Bundesministerium für Inneres an das ho. Ressort angesehen werden, weil die Kenntnis personenbezogener Daten für das Bundesministerium für Landesverteidigung eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben darstellt. Sollte jedoch das do. Ressort die Auffassung vertreten, daß diese Generalklausel für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung nicht ausreicht und es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, wird ersucht, eine solche Ermächtigung zur Datenübermittlung in den § 41 Abs. 1 aufzunehmen. Hinsichtlich des Wortlautes dieser Ermächtigung könnte auf die bereits im Datenschutzgesetz enthaltene Ausnahmeregelung für die Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (§ 4 Abs. 3 Z 3) zurückgegriffen werden.

2. Zu den Erläuterungen zu § 3:

Der Entwurf des in Rede stehenden Legislativvorhabens, der im Frühjahr 1990 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden war, normierte jene Exekutivorgane, die zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu zählen sind und für die demnach die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gelten haben; weiters wurde in den Erläuterungen ausgeführt, aus welchen Gründen verschiedene andere Exekutivorgane nicht zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu rechnen sind. Da nach herrschender Auffassung jedoch auch für Soldaten, die zu einer Assistenzleistung in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei herangezogen werden, jene Vorschriften

gelten, die auf Organe der Sicherheitsbehörden Anwendung finden, wurde in der ho. Ressortstellungnahme ersucht, dies im Rahmen des gegenständlichen Gesetzentwurfes in geeigneter Weise klarzustellen.

Wie jedoch den Erläuterungen der Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes zu entnehmen ist, wäre eine entsprechende Regelung nicht in diesem Gesetz, sondern "in einem eigenen Übertragungsgesetz" vorzusehen; für den Bereich dieses Bundesgesetzes genüge jedenfalls die Feststellung, daß Soldaten, die zur Assistenzleistung herangezogen werden, keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind". Da diese in den Erläuterungen getroffene Feststellung nach ho. Auffassung nicht im Einklang mit der herrschenden Rechtsmeinung steht, wurde das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Gegenstand befaßt.

Wie der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (siehe Beilage 1) hiezu zu entnehmen ist, könnte der Satz in den Erläuterungen zu § 3 letzter Absatz ("Vielmehr kann dies nur - so wie es bei den Organen der Zollwache geschehen ist - in einem eigenen Übertragungsgesetz erfolgen") mißverständlich erscheinen. Es wird daher ersucht, eine Klarstellung im Sinne der Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorzunehmen, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daß Organe des Bundesheeres, die gemäß Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG zu Assistenzleistungen herangezogen werden, die Funktionen der anfordernden Behörde ausüben. Da der letzte Satz der Erläuterungen zu § 3 dem oben Gesagten zuwiderläuft, wird weiters vorgeschlagen, diesen richtigzustellen.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die oben dargelegte herrschende Rechtsauffassung im Hinblick auf die derzeit durchgeführte Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres zur verstärkten Überwachung der Bundesgrenze insbesondere zu Ungarn auch vom Bundesministerium für Inneres - Gendarmeriezentralkommando vertreten wird. Im Rahmen einiger

zum Problemkreis dieser konkreten Assistenzleistungen stattgefundenen Besprechungen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des ho. Ressorts wurde übereinstimmend festgelegt, daß den bei der Assistenzleistung tätig werdenden Soldaten des Bundesheeres der Rechtsstatus von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt. Wie einem vom Bundesministerium für Inneres erstellten Merkblatt zu der in Rede stehenden Assistenzleistung zu entnehmen ist (siehe Beilage 2), genießt jeder Soldat in Ausübung seines Dienstes jene Rechte, die bei Verrichtung eines gleichartigen Dienstes den Sicherheitsorganen zukommen und unterliegt im gleichen Maße aber auch jenen Pflichten, denen die Sicherheitsorgane unterworfen sind. Hiezu wird seitens des ho. Ressorts festgestellt, daß sich das oben erwähnte Merkblatt - es wurde allen zu diesem Assistenzeinsatz herangezogenen Wehrpflichtigen zur Verfügung gestellt - als äußerst zweckmäßig erwiesen hat und sich im Zusammenhang mit den in diesem Merkblatt determinierten Rechten und Pflichten bisher keine Probleme ergeben haben.

Was das in den Erläuterungen erwähnte eigene Übertragungsgesetz (Übertragung sicherheitspolizeilicher Aufgaben auf Soldaten im Assistenzeinsatz) betrifft, so würde sich eine derartige gesetzliche Regelung auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG gründen. Die legislative Vorbereitung eines solchen Gesetzesvorhabens fiele daher nach ho. Auffassung eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

3. Die in der ho. Ressortstellungnahme (siehe Beilage 3) zum Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes, GZ 10.002/296-1.1/90, zu § 6, § 8, zu den §§ 9 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 3, 16, 17 Abs. 2, 24 und 29, sowie zu § 15, § 16, § 17 Abs. 2, § 24, § 25, § 29, § 31 und § 33 geltend gemachten Äußerungen werden weiterhin aufrecht gehalten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

21. September 1990  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTEingang am 22.6.90  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 601.598/10-V/5/90

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

1010 Wien

Beilage 1

zu Zahl 10.002/314 -1.1/90

21. Juni 1990  
DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	10.002/309-1.14/90 17. Mai 1990

Betrifft: Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes;  
Einsatz des Bundesheeres nach Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zur oz. Note folgendes mit:

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheinen die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 der Regierungsvorlage für ein Sicherheitspolizeigesetz und in der übermittelten Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9.7.1982 betreffend Assistenzleistungen grundsätzlich nicht unvereinbar. Auch diese Note geht letztlich davon aus, daß das Bundesheer die primär zuständigen Behörden im Sinne der Zielsetzungen des Art. 79 Abs. 1 lit. a und b B-VG "zu unterstützen" hat.

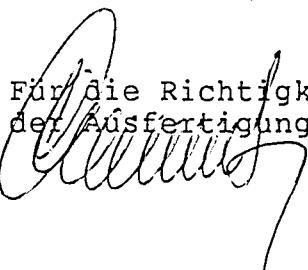
Die erwähnten Erläuterungen führen in ihrem letzten Absatz aus, daß nach herrschender Auffassung für zur Assistenzleistung herangezogene Soldaten jene Vorschriften, die für Organe der Sicherheitsbehörden während ihres Einsatzes gelten, anzuwenden sind. Damit gehen auch diese Erläuterungen letztlich von einer funktionalen Zuordnung dieser Soldaten zu jener Sicherheitsbehörde aus, die ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt.

- 2 -

Diese Zuordnung ergibt sich - wie der in Rede stehenden Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entnommen werden kann - auf Grund des Art. 79 Abs. 2 B-VG (eine solche verfassungsrechtliche Bestimmung fehlt etwa für Organe der Zollwache im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle). Insofern könnte der Satz in den Erläuterungen: "Vielmehr kann dies nur - sowie es bei den Organen der Zollwache geschehen ist - in einem eigenen Übertragungsgesetz erfolgen" mißverständlich erscheinen und könnte eine Klarstellung im Ausschußbericht bewirkt werden, indem zum Ausdruck gebracht wird, daß im Fall einer "Assistenzleistung" die Funktionen der anfordernden Behörde auch von den Organen des Bundesheeres ausgeübt werden können.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, daß in den Erläuterungen offenbar auch zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Sicherheitspolizeigesetz-Entwurf keine Sonderregelungen für assistenzleistende Soldaten treffen wollte.

20. Juni 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  


## M E R K B L A T T

zu Zahl 10.002/314

-11/90

für die Assistenzleistung des Bundesheeres bei der Überwachung der österreichischen Staatsgrenze, insbesondere im Bereich des Bundeslandes Burgenland, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1978/70

#### 1. Zweck des Einsatzes

Verstärkung der Exekutive bei der Durchführung der Grenzüberwachung über Ersuchen der zuständigen zivilen Gewalt.

#### 2. Auftrag

Unterbindung der unerlaubten Einreise nach Österreich durch entsprechende Grenzraumüberwachung und Unterstützung bei der Zurückschiebung unerlaubt Eigereister.

#### 3. Rechte und Pflichten

Jeder Soldat der Assistenztruppe genießt in Ausübung seines Dienstes jene Rechte, die bei Verrichtung eines gleichartigen Dienstes den Sicherheitsorganen (Gendarmerie- und Polizeibeamten) zukommen (höherer gesetzlicher Schutz, Exekutivbefugnisse).

In gleichem Maße unterliegt er aber auch jenen Pflichten, denen die Sicherheitsorgane unterworfen sind (besonders diszipliniertes Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung, Achtung der Menschenwürde, Keine Diskriminierung Fremder).

#### 4. Exekutivbefugnisse

4.1. Anhalten einer Person, das ist die Hinderung in der Fortbewegung, um die Person über ihre Absichten zu befragen, zur Ausweisleistung und/oder zur Bekanntgabe der Personalien (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.) aufzufordern u.dgl.

Eine Person ist dann anzuhalten, wenn ihr Aufenthalt im betretenen Gebiet nach Ort, Zeit, ihrem Verhalten oder sonstigen Umständen aufklärungsbedürftig erscheint.

Das Anhalten einer Person ist mit dem Anruf "Halt, Grenzüberwachung!" vorzunehmen.

4.2 Aufforderung zur Ausweisleistung einer Person, um die Identität (z.B. auf Grund der mitgeführten Dokumente, wie Reisepaß, Personalausweis, Lenkerberechtigung) festzustellen und die näheren Absichten der Person zu erforschen (Perlustrierung).

Mit der Aufforderung zur Ausweisleistung ist vorzugehen, wenn das Anhalten einer Person und das mit ihr geführte Gespräch ihre Unbedenklichkeit nicht erweisen sollte.

- 4.3 Durchsuchung von verdächtigen Personen und deren Gepäckstücken auf gefährliche Gegenstände (Waffen und waffenähnliche Gegenstände) zur Eigensicherung, wenn das Anhalten einer Person und die Ausweisleistung bestehende Verdachtsumstände nicht zu entkräften vermögen. Gefährliche Gegenstände sind vorläufig abzunehmen.

Eine weitere Durchsuchung ist nach Möglichkeit den Gendarmerie- oder Zollorganen zu überlassen. Weibliche Personen dürfen nur von solchen näher durchsucht werden.

- 4.4 Festnahme einer Person ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit, allenfalls unter Androhung von Gewaltanwendung und nötigenfalls unter Anwendung von maßhaltender Gewalt zum Zwecke der unverzüglichen Übergabe an das nächste Sicherheitsorgan zur weiteren Amtshandlung.

Die Festnahme ist in folgender Form auszusprechen:  
"Im Namen des Gesetzes nehme ich Sie fest".

Die Festnahme einer Person hat zu erfolgen, wenn sie offensichtlich unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist ist.

In allen anderen Fällen des Verdachtes einer strafbaren Handlung sind unverzüglich die Sicherheitsorgane zu verständigen.

Bei festgenommenen Personen ist auf Fluchtgefahr zu achten. Im Falle tatsächlicher oder drohender Widersetzlichkeit kann der Festgenommene durch Anlegung von Handfesseln gesichert werden.

Bei Fluchtversuchen ist die festgenommene Person durch Anwendung körperlicher Gewalt festzuhalten oder durch Nacheile zu stellen.

- 4.5 *Salve* Der Waffengebrauch darf nur im Falle der Notwehr (zum Schutze des eigenen Lebens) oder Nothilfe (wenn eine andere Person in einer das Leben gefährdende Weise angegriffen wird) durchgeführt werden.

Die Abgabe von Alarm- oder Warnschüssen ist nicht erlaubt.

Alle Beobachtungen und Vorfälle sind unverzüglich auf die zweckmäßigste Art (persönlich, über Funk oder Telefon) zu melden.

6. Die Zusammenarbeit mit den Gendarmerie- und Zollorganen hat dienstfördernd und möglichst reibungslos zu erfolgen.

GZ 10.002/296-1.1/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zu kommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);

Stellungnahme

zu Zahl 10.002/314

-1.1/90

Sachbearbeiter:

Kmsr Dr. Dagmar GRATZER

Kl.: 3551

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7

1014 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit do. Note vom 23. Februar 1990, GZ 112.777/15-I/7/90, versendeten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung begrüßt grundsätzlich die do. Bestrebungen, die gegenständliche, rechtspolitisch äußerst bedeutsame Materie ehestmöglich einer umfassenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß das ho. Ressort bereits seit geraumer Zeit beabsichtigt, die in der Rechtsordnung bestehenden, verstreuten gesetzlichen Regelungen über Zwangsbefugnisse bestimmter militärischer Organe (insbesondere Festnahme- und Waffengebrauchsrecht) in einem speziellen Bundesgesetz zusammenzufassen. Mit diesem Legislativvorhaben kann auch der im III. Hptst. Art. I Z 8 des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970, zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung nach Schaffung eines

Bundesgesetzes über den militärischen Waffengebrauch entsprochen werden. Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde die do. Gesetzesinitiative zum Anlaß genommen, die Vorarbeiten an einem gleichartigen Gesetzesvorhaben für den Bereich der militärischen Landesverteidigung verstärkt fortzusetzen. Im Rahmen eines solchen Gesetzes sollen auch die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des militärischen Nachrichten- und Abwehrdienstes in einer den Bedürfnissen der militärischen Landesverteidigung entsprechenden Weise einer Regelung zugeführt werden.

Den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zufolge sollen die Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommen, und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse einer einheitlichen Regelung zugeführt werden, die einerseits die der Sicherheitsexekutive bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zukommenden Rechte eindeutig festlegen und andererseits den Rechtsunterworfenen Schutz gegen allfällige Übergriffe der Sicherheitsexekutive bieten soll. Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, daß die weitgehende Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen nach ho. Auffassung diesen Zielsetzungen nur in geringem Ausmaß Rechnung tragen kann. Es wird daher empfohlen, die Verwendung derartiger Begriffe nach Möglichkeit zu vermeiden oder - wenn dies in manchen Fällen unvermeidbar erscheint - zumindest in den Erläuterungen zusätzliche Beispiele für den Anwendungsbereich der jeweiligen Bestimmung anzuführen.

Weiters wird im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung, die dem IV. Teil des Entwurfes im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Determinierung des Behördenaufbaues zukommt, angeregt, diese Normen aus systematischen Gründen in das B-VG einzubauen; diese Vorgangsweise erscheint

insbesondere unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß etwa die Schulbehörden des Bundes gleichfalls im Rahmen des B-VG verfassungsrechtlich geregelt sind, sachlich ge-rechtfertigt.

Zur formellen Gestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien bemerkt, daß im Falle der Verwirklichung eines Tatbe-standes bei Vorliegen einer von verschiedenen Vorausset-zungen nicht die Setzung des Beistriches zwischen ein-zelnen Voraussetzungen und die spätere Beisetzung von "oder" genügt, sondern vielmehr jedesmal das Wort "oder" zu verwenden ist (vgl. zB § 22 Abs. 1, § 26 Abs. 3).

Zu den §§ 1 und 7:

Wie dem Allgemeinen Teil (Punkt 3) und dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1 zu entnehmen ist, wurde - um den Bürgern einen besseren Zugang zum Recht zu ermöglichen - unter Bedachtnahme auf den geltenden Sprachgebrauch versucht, den Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" im Rahmen des gegenständlichen Gesetzentwurfes allgemeinverständlich neuzufassen. Hierbei wird zwar einerseits der Ausdruck "öffentliche Ruhe" durch den Ausdruck "Frieden" ersetzt, andererseits aber die Wortfolge "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" unter Hinweis auf die Art. 8, 10 und 11 EMRK beibehalten.

Grundsätzlich ist hiezu festzustellen, daß sich die Erläuterungen zu dieser Neuregelung in mehrfacher Hinsicht als widersprüchlich erweisen. So wird in den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt, daß der nicht mehr zeitgemäße Begriff "Pressewesen" solange nicht durch den entsprechenden Begriff "Medienwesen" ersetzt werden könne, als im Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG von "Pressewesen" die Rede sei.

Demgegenüber sieht der Entwurf hinsichtlich der Ersetzung des Begriffes "öffentliche Ruhe" durch "Frieden" kein Hindernis in dem Umstand, daß diese Formulierung im Gegensatz zur verfassungsmäßigen Umschreibung der "allgemeinen Sicherheitspolizei" im B-VG steht. Der Vorstellung, daß im Falle einer Beschußfassung der vorgeschlagenen Neufassung "entsprechende Korrekturen" in der Bundesverfassung vorzunehmen wären, muß entgegengehalten werden, daß es im Sinne der Verfassungsmäßigkeit einer (einfach)gesetzlichen Norm erforderlich scheint, diese sprachlich auf die Verfassungsnorm abzustimmen und nicht umgekehrt.

Ein weiterer Widerspruch liegt in dem Umstand, daß die Beibehaltung des Begriffes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" mit seinem Vorkommen in der EMRK gerechtfertigt wird, während dieses Argument hinsichtlich des gleichfalls in der EMRK (Art. 8 Abs. 2) verwendeten Begriffes "öffentliche Ruhe" offensichtlich nicht als ausreichend für dessen Beibehaltung angesehen wird.

Unter Bedachtnahme auf die derzeit von den Sicherheitsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben bringt die im § 1 gewählten Wortfolge "Sicherung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit im Inneren" überdies insoweit eine verfassungsrechtlich bedenkliche - Erweiterung der Kompetenzen der Sicherheitsbehörden mit sich, als die "Sicherung des Friedens" in erster Linie in den Kompetenzbereich der Landesverteidigung und damit auch in den verfassungsmäßig dem Bundesheer zugewiesenen Aufgabenbereich (vgl. Art. 9a und Art. 79 Abs. 1 B-VG) fällt. Für den Bereich der Landesverteidigung kann jedoch auch aus der Beifügung der Worte "im Inneren" keine der verfassungsmäßig vorgegebenen Kompetenzverteilung entsprechende Abgrenzung abgeleitet werden, weil sich - wie die Regierungsvorlage vom 28. Jänner 1975 zum Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368,

näher ausführt - die militärische Landesverteidigung nicht auf den Schutz der Grenzen beschränken kann, sondern der Abwehr jeglicher Gefahren von außen dient. Da diese Gefahren jedoch auch "im Inneren", also innerhalb des Bundesgebietes, entstehen oder sich auf Teile des Bundesgebietes erstrecken können, fällt demnach deren Abwehr jedenfalls auch in den Kompetenzbereich des Bundesheeres.

Zum Ausdruck "Frieden" ist ferner zu bemerken, daß dieser nicht nur in der die völkerrechtliche Terminologie (vgl. hiezu etwa die Präambel der Charta der Vereinten Nationen) den Begriffsgegensatz zu "Krieg" bildet, sondern diese beiden Begriffe auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen Begriffsgegensatz darstellen. Demnach kann die "Sicherung des Friedens" inhaltlich nach ho. Auffassung nur zum Teil mit der Wortfolge "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe" übereinstimmen.

Weiters geben die Erläuterungen keinen Aufschluß, welche Überlegungen für die Erweiterung des Begriffes "Sicherheit" in "allgemeine Sicherheit" maßgebend sind, zumal im Punkt 4 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen ausführlich dargelegt wird, aus welchen Gründen auf das Wort "allgemein" im Zusammenhang mit dem Begriff "Sicherheitspolizei" verzichtet werden soll.

Die in den Erläuterungen zu § 7 getroffene Aussage, eine Definition der Wortfolge "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" sei auf Grund der "obrigkeitsstaatlich klingenden Formulierung" erforderlich, kann nicht gefolgt werden, da gerade erst durch die unbestimmte Definition ("Gewährleistung geordneter Zustände") diese - negativen - Assoziationen geweckt werden können. Die vorgesehene Regelung wirft überdies grundsätzlich die Frage auf, ob tatsächlich ein Bedürfnis nach einer derartigen Definition gegeben ist. Nach ho. Auffassung wäre eine Definition dieser Art verzichtbar, da der vorgeschlagenen Fassung

keine wirkliche Aussagekraft zukommt. Sollte demnach das Bedürfnis einer - inhaltlich klar abgegrenzten - Definition als gegeben erachtet werden, so wird aus systematischen Gründen zur Erwägung gestellt, diese in den § 1 aufzunehmen.

Da der in Rede stehende Kompetenztatbestand der sogenannten "allgemeinen Sicherheitspolizei" im Wege der Interpretation durch Rechtsprechung und Lehre inhaltlich weitgehend abgegrenzt wurde, würde nach ho. Auffassung einer Neuformulierung dieser Umschreibung - abgesehen von den damit verbundenen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken - zusätzliche Auslegungsprobleme aufwerfen und somit den Intentionen des Gesetzentwurfes, den Rechtsunterworfenen den Zugang zum Recht zu erleichtern, zuwiderlaufen. Aus den oben dargelegten Gründen wird dringend empfhlen, den derzeit geltenden Wortlaut "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" beizubehalten.

#### Zu § 3 und § 34 Abs. 2:

Im § 3 des vorliegenden Entwurfes werden offenbar jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes taxativ aufgezählt, deren Aufgaben und Befugnisse Regelungsinhalt des Sicherheitspolizeigesetzes sind. Wie den Erläuterungen hiezu zu entnehmen ist, wurde bei der Klärung der Frage, welche Organe zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu zählen sind, zwar eingehend die Frage der Rechtstellung der Zollorgane erörtert, jedoch die Frage betreffend die Rechtstellung von Soldaten, die zu einer Assistenzleistung nach Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG herangezogen werden, - soweit dies aus ho. Sicht beurteilt werden kann - nicht berührt.

Zu dieser Problematik wird folgendes bemerkt:

Gemäß Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG ist das Bundesheer, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

- a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt.

Wird das Bundesheer von den Behörden und Organen des Bundes zur Mitwirkung an derartigen Einsätzen nach den Bestimmungen des B-VG und des Wehrgesetzes 1978 herangezogen, so vollzieht das Bundesheer nicht den Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG), sondern wirkt vielmehr an der Vollziehung des Kompetenztatbestandes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG und somit an der Vollziehung der allgemeinen Sicherheitspolizei mit. Nach herrschender Auffassung gelten für Soldaten - wenn sie im Rahmen einer Assistenzleistung im Inneren gemäß Art. 79 Abs. 2 Z 1 B-VG zur Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei herangezogen werden - jene Rechtsvorschriften, die für die Sicherheitsorgane während ihres Einsatzes gelten.

Unter Bedachtnahme auf diese Rechtslage ergibt sich, daß die im gegenständlichen Entwurf geregelten Befugnisse der Sicherheitsexekutive im Falle eines Assistenzeinsatzes auch den Soldaten zukommen. Dies würde jedoch eine genaue Kenntnis dieser Bestimmungen durch die am Einsatz teilnehmenden Wehrpflichtigen erfordern.

Wie Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Justiz zu dieser Problematik entnommen werden kann, dürfen die Befugnisse militärischer Organe in einem Assistenzeinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1978 die Befugnisse ziviler Sicherheitsorgane nicht überschreiten. Die Befugnisse militärischer Organe könnten aber gegenüber denjenigen der Sicherheitsorgane eingeschränkt werden. Die für militärische Organe in einem Assistenzeinsatz vorzusehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen mit jenen, die für die zivilen Behörden gelten, nicht identisch sein. Sie müssen aber nach der geltenden Verfassungsrechtslage so gestaltet sein, daß eine wirksame Assistenzleistung im vollen Umfang gewährleistet ist.

Im Hinblick auf das seit 1988 in der Bundesverfassung verankerte Milizsystem, das durch eine relativ kurze Grundausbildungszeit und mehrmalige kurze Waffenübungen über einen längeren Zeitraum hinweg gekennzeichnet ist, erweist sich schon eine Ausbildung der Wehrpflichtigen zur Ausübung der ihnen nach dem Wehrrecht zukommenden Aufgaben in der notwendigen Gründlichkeit als schwierig. Eine darüber hinausgehende Ausbildung der Soldaten im Rahmen des ordentlichen Präsenzdienstes, die sie zur Ausübung von Zwangsbefugnissen nach "zivilen" Gesetzen befähigen würde, erscheint hingegen praktisch undurchführbar.

Unter Bedachtnahme auf diesen Problemkreis wird im Hinblick auf die besonderen Umstände, die einem Assistenzeinsatz zugrunde liegen, zur Erwägung gestellt, für diese speziellen Einsätze Sondernormen zu schaffen, die eine vereinfachte Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommenden Befugnisse einschließlich des Waffengebrauches unter Bedachtnahme auf die dem Bundesheer zur Verfügung stehenden Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegebenheiten ermöglichen und die in solchen Einsätzen sowohl für die Soldaten als auch für die

Sicherheitsorgane gelten. Eine solche "Notstandsregelung" wäre nach ho. Auffassung insbesondere durch den Umstand, daß diese Maßnahme als ultima ratio zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner anzusehen ist, sachlich zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf das Fehlen einer dem § 6 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und Zollwache, BGBI. Nr. 220/1967, entsprechenden Bestimmung für die in einem Assistenzeinsatz im Rahmen der Sicherheitspolizei verwendeten Soldaten erscheint es aber jedenfalls erforderlich, im Rahmen dieses Gesetzentwurfes in geeigneter Weise klarzustellen, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei Assistenzeinsätzen auch für Soldaten des Bundesheeres gelten. Diese Erweiterung erscheint außerdem im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung des § 34 Abs. 2 zweckmäßig, weil mangels eines entsprechenden Hinweises Unklarheiten über das Waffengebrauchsrecht der Soldaten während eines Assistenzeinsatzes bestehen könnten.

#### Zu § 4:

Es wird angeregt, im Abs. 2 den letzten Satzteil ("einschließlich der Handhabung der hiezu eingeräumten Befugnisse") ersatzlos zu streichen, weil ihm nach ho. Auffassung keine wesentliche Aussagekraft zukommt.

Weiters wird angeregt, im Abs. 3 den Ausdruck "zwangssanktionierte" aus sprachlichen Gründen abzuändern.

Zu § 6:

Die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung auf die "bevorstehende oder schon begonnene Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann", erscheint nach ho. Auffassung problematisch, weil von den Sicherheitsbehörden im Falle einer rasch erforderlichen Ausübung von Zwangsmaßnahmen nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist; diese Frage wird in zahlreichen Fällen erst im Verlauf eines Strafprozesses durch entsprechende Beweiswürdigung geklärt. Darüber hinaus erscheint nicht einsichtig, aus welchen Gründen fahrlässig agierende Personen, zB mit Zündhölzern spielende Kinder, keine allgemeine Gefahr darstellen sollten, die das Eingreifen der Sicherheitsbehörden rechtfertigt. Es wird daher angeregt, den Abs. 1 in diesem Sinne zu überdenken.

Wie dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen entnommen werden kann, wurde unter Bedachtnahme auf die nach dem Strafgesetzbuch als Offizialdelikte zu verfolgenden Straftatbestände der Schutzwertkatalog der Sicherheitspolizei erstellt; hiezu zählen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Vermögen und die Umwelt von Menschen. Zusätzlich werden im § 11 die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und der demokratischen Freiheiten der Menschen zu Schutzwerten erklärt. Den vorliegenden Erläuterungen kann nicht entnommen werden, ob die beiden letztgenannten Schutzwerte von den im Abs. 1 genannten bereits als erfaßt angesehen werden. Sollte dies der Fall sein, wäre zumindest ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen. Im anderen Falle wird im Interesse eines klar abgegrenzten Schutzwertkataloges vorgeschlagen, die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und die demokratischen Freiheiten der Menschen ausdrücklich in den Abs. 1 aufzunehmen.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, den Ausdruck "allgemein gefährliche Angriffe" im Abs. 2 in "gefährliche Angriffe" abzuändern, weil in weiterer Folge auf das "Herbeiführen allgemeiner Gefahren" verwiesen wird und somit im Wege der Definition der Begriff "allgemein" bereits erfaßt wird.

Zu § 7:

Siehe Stellungnahme zu § 1.

Zu § 8:

Unter Bedachtnahme auf die durch § 1 vorgegebene Zielrichtung soll im Rahmen dieser Bestimmung offenbar eine Gewichtung der einzelnen Aufgabenbereiche der Sicherheitsbehörden vorgenommen werden, wobei als oberstes Anliegen ua. "die Gewährleistung von Freiheit und Frieden in der Gemeinschaft" gelten soll. Abgesehen vom fehlenden Normcharakter dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, ob die Abwehr einer allgemeinen Gefahr im Einzelfall gegenüber den angeführten "obersten Anliegen" zurückzutreten hat (zB wenn eine allgemeine Gefahr nur unter Inkaufnahme einer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung abgewendet werden kann). Es wird daher angeregt, diese Formulierung weitgehend an den § 1 anzugeleichen und im Hinblick auf die beabsichtigte Gewichtung der einzelnen Aufgabenbereiche in eindeutiger Weise zu fassen. Hinsichtlich des Begriffes "Frieden" wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 9 Abs. 1 und 3:

Es wird vorgeschlagen, die für die Sicherheitsbehörden nach dieser Bestimmung bestehende Verpflichtung als "unverzügliche Hilfeleistungspflicht" zu umschreiben, weil bei der Formulierung "erste allgemeine Hilfeleistungspflicht" die Frage aufgeworfen wird, ob damit nicht allenfalls eine Verpflichtung zur konkreten Ersten-Hilfe-Leistung ausgeschlossen würde.

Der Abs. 3 sollte im Interesse der Rechtsklarheit wie folgt lauten: "Die unverzügliche Hilfeleistungspflicht endet mit Wegfall der Gefahr oder, sofern die Gefahr weiterbesteht, mit dem Einschreiten der zuständigen Organe."

Zu § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3, § 16, § 17 Abs. 2, § 24, § 29:

Im II. Teil des Gesetzentwurfes wird insbesondere im Hinblick auf die im § 6 normierten Schutzgüter eine detaillierte Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei vorgenommen. Diese Bestimmungen ermächtigen jedoch die Sicherheitsexekutive im § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 2 und § 29 lediglich dann einzutreten, wenn eine allgemeine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und das Vermögen von Menschen (zusätzlich wird im § 14 Abs. 1 die Freiheit und im § 24 die Umwelt angeführt) besteht. Da weder dem Gesetzentwurf noch den Erläuterungen entnommen werden kann, aus welchen sachlichen Gründen diese Differenzierungen erforderlich erscheinen und aus ho. Sicht allen im § 6 genannten Schutzgütern der gleiche Stellenwert zu kommt, wird angeregt, alle Schutzgüter in die genannten Bestimmungen miteinzubeziehen. Sollte dies jedoch aus sachlichen Gründen nicht beabsichtigt sein, wird

vorgeschlagen, eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Schutzgüter "verfassungsmäßige Einrichtungen" und "demokratische Freiheiten" verwiesen.

Zu § 10:

Im Hinblick auf die in den Abs. 1 und 2 offensichtlich auf einem Redaktionsversehen beruhende, unterschiedliche Wortfolge ("allgemein gefährlicher rechtswidriger Angriff" und "rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriff"), wird vorgeschlagen, diese in beiden Absätzen gleich zu fassen.

Zu § 11:

Unter Bedachtnahme auf Art. 9a B-VG, der zu den Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung ua. den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zählt, und auf Art. 79 B-VG, wird zur Vermeidung eines aus ho. Sicht äußerst bedenklichen Konflikts mit der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzrechtslage vorgeschlagen, den Begriff "im Bundesgebiet" im Sinne der ho. Ausführungen zu § 1 und § 7 abzuändern.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Schutzgüter "verfassungsmäßige Einrichtungen" und "demokratische Freiheiten" verwiesen.

Zu § 12:

Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, sollen bei der Sicherstellung eines friedlichen Miteinanders der Bürger die Rechte der Gemeinschaft besonders sorgsam gegen die Rechte des einzelnen abgewogen werden. Diese Interessensabwägung wird jedoch nach ho. Auffassung mit der vorliegenden Fassung des § 12 nicht zum Ausdruck gebracht, weil die angeführten Schutzgüter ohne erkennbare Gewichtung einander gleichwertig gegenübergestellt sind.

Weiters hätte die grammatisch richtige Schreibweise "des einzelnen" zu lauten (vgl. auch § 14 Abs. 2).

Zu § 13:

Nach ho. Ansicht wäre das Wort "gewährleistet" durch das Wort "besteht" zu ersetzen, weil eine völkerrechtliche Verpflichtung für sich allein noch nicht den Schutz der diplomatischen Vertretungen gewährleistet.

Zu § 15:

Es erscheint im Interesse einer eindeutigen Festlegung der Aufgabenbereiche, insbesondere im Hinblick auf § 11, zweckmäßig, im Rahmen dieser Bestimmung in einem eigenen Absatz auch den Bereich der militärischen Landesverteidigung gegenüber jenem der Sicherheitspolizei abzugrenzen.

Zu § 16:

Die in dieser Bestimmung normierte Aufgabe der Sicherheitsbehörde, nämlich auf die Beilegung der an sie

herangetragenen ernsthaften Streitigkeiten hinzuwirken, wirft einerseits die Frage auf, welche Streitigkeiten darunter zu verstehen sind (etwa auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen?) und andererseits, von welchem Personenkreis diese an die Sicherheitsbehörden herangetragen werden können. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß die Beilegung von "Streitigkeiten" in erster Linie in den Aufgabenbereich der Justiz fällt und demnach eine entsprechende Klarstellung erforderlich wäre.

Zu § 17 Abs. 2:

Die vorliegende Bestimmung wirft die Frage auf, ob die Sicherheitsbehörden auch Auskünfte, die sich nicht auf ihren Aufgabenbereich beziehen, erteilen können, wenn für die Behörde, in deren Aufgabenbereich die Auskunftserteilung grundsätzlich fallen würde, eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht. Weiters wird darauf hingewiesen, daß in diesem Zusammenhang Auskünfte über personenbezogene Daten möglich erscheinen und der gegenständliche Entwurf keinen Aufschluß über das Verhältnis dieser Bestimmung zum Datenschutzrecht gibt.

Zu § 19 Abs. 2 Z 4:

Der vorliegenden Bestimmung kann nicht entnommen werden, welche Maßnahmen von der Sicherheitsexekutive zu treffen sind, wenn durch die Handhabung der Befugnis ein bestimmter Erfolg nicht erreicht wird und demnach die Handhabung der Befugnis zu beenden ist, die Gefahr jedoch weiter besteht.

Zu § 20 Abs. 1:

Es bleibt unklar, welche Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 3 aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien von dieser Regelung erfaßt werden, zumal - wie den Erläuterungen zu § 3 zu entnehmen ist - Zollorgane nicht als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzusehen sind.

Zu § 21 Abs. 1:

Da dieser Sollbestimmung nach ho. Auffassung kaum ein normativer Charakter zukommt, wird angeregt, diese Regelung nicht im Rahmen des Gesetzentwurfes zu treffen, sondern in die Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive (§ 20) aufzunehmen.

Zu den §§ 22 und 23:

Nach § 22 Abs. 3 ist das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Fällen des Abs. 1 zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, diesen höchstens für die Dauer einer Stunde festzuhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jedoch - wieder unter Verweis auf § 22 Abs. 1 - lediglich zur Festhaltung eines Menschen zwecks Klärung der Identität für die Dauer von 15 Minuten ermächtigt. Da das Verhältnis dieser beiden Normen zueinander nicht klar erscheint und auch die Erläuterungen keinen Aufschluß über die Abgrenzung dieser Bestimmungen geben, wird vorgeschlagen zu prüfen, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Z 1 - die ja bereits von § 22 erfaßt wird - nicht ersatzlos entfallen könnte.

Weiters wird angeregt zu überlegen, ob nicht unter Bedachtnahme auf die Erläuterungen, die ausdrücklich festlegen, daß es sich hiebei um keine Festnahme handelt, der sowohl im § 22 als auch im § 23 verwendete Begriff "festhalten" durch "anhalten" ersetzt werden könnte.

Zu § 24:

Unter Bedachtnahme auf den durch die §§ 6 und 11 normierten Schutzgüterkatalog wird vorgeschlagen, den Abs. 1 auf die allgemeine Gefährdung von verfassungsmäßigen Einrichtungen zu erweitern (vgl. hiezu aber auch die Ausführungen zu § 6).

Um Unklarheiten zu vermeiden, die durch die Verwendung des Ausdruckes "das Vermögen Dritter" im Abs. 1 Z 1 möglicherweise auftreten können, wird vorgeschlagen, diesen Ausdruck im Sinne der Erläuterungen auf "Vermögen Unbeteiligter" abzuändern.

Weiters wird unter Hinweis auf die Legistischen Richtlinien zur Erwägung gestellt, den Abs. 2 sprachlich verständlicher zu fassen ("innerhalb welchen sechs Stunden nicht überschreitenden Zeitraumes").

Zu Abs. 3 darf bemerkt werden, daß Verordnungen wohl den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, nicht aber ihres Wirksamwerdens zu bestimmen haben, weil ja eine Rechtsvorschrift erst dann "wirksam" wird, wenn sie von den Normadressaten tatsächlich angewandt wird.

Da offensichtlich nicht daran gedacht ist, Verordnungen nach § 24 und § 28 Abs. 2 im Bundesgesetzblatt kundzumachen, wird vorgeschlagen, eine klarstellende Bestimmung in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen, die ausdrücklich

festlegt, daß Verordnungen nach diesem Bundesgesetz nicht im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind.

Zu § 25:

Es wird empfohlen, im Rahmen dieser Bestimmung eine Klarstellung hinsichtlich der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten "Sonderstellung" der Medienvertreter vorzunehmen. Es erscheint nämlich durchaus denkbar, daß Medienvertreter in Ausübung ihrer Tätigkeit die Privatsphäre Betroffener unzumutbar beeinträchtigen und demnach "wegzuweisen" wären, jedoch auf Grund ihrer "Sonderstellung" von dieser Maßnahme abgesehen werden soll.

Zu § 26:

Nach ho. Auffassung tragen die in den Abs. 1 und 3 enthaltenen Umschreibungen von Objekten, zu deren Betreten oder zu deren Durchsuchung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sein sollen, nicht in vollem Umfang den durch die Aufgabenstellung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestehenden Bedürfnissen Rechnung. Auf Grund der vorgesehenen Regelung wäre es zB nicht möglich, verbaute Grundstücke, Schiffe oder Baugeräte (etwa Kräne) zu betreten oder zu durchsuchen. Es wird angeregt, in diesem Sinne eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zu § 28:

Die Wendung "ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises" läßt die Auslegung zu, daß dieser Ausschluß von Ersatzleistungen nicht nur gegenüber der Sicherheitsbehörde oder dem Bund gilt, sondern generell, also auch

allenfalls gegenüber dem Veranstalter. Da dies aber nach den Erläuterungen nicht bewirkt werden soll, erscheint eine entsprechende Klarstellung notwendig. Nach ho. Auffassung wäre dieser Ausschluß von Ersatzleistungen überhaupt entbehrlich, weil eine Verpflichtung zur Ersatzleistung ohnehin nur bei schuldhaftem und rechtswidrigem Organhandeln nach den Bestimmungen des Amtshafungsgesetzes in Betracht kommt.

Im übrigen wird auf die ho. Ausführungen zu § 24, letzter Absatz, verwiesen.

Zu § 29:

Unter Bedachtnahme auf den durch die §§ 6 und 11 normierten Schutzgüterkatalog wird vorgeschlagen, den Abs. 1 Z 1 um die Abwendung einer unmittelbar drohenden allgemeinen Gefahr für die verfassungsmäßigen Einrichtungen zu erweitern (vgl. hiezu aber auch die Ausführungen zu § 6).

Im Hinblick auf den erwähnten Schutzgüterkatalog wird überdies darauf hingewiesen, daß im Rahmen der gegenständlichen Bestimmung der Begriff "Eigentum" verwendet wird. Da nach ho. Auffassung jedoch der in anderen Bestimmungen gebrauchte Ausdruck "das Vermögen von Menschen" mit dem Begriff "das Eigentum von Menschen" inhaltlich weitgehend übereinstimmt, wird - um die nach den Legistischen Richtlinien vorgesehene inhaltliche Kontinuität bei der Verwendung eines Begriffes innerhalb einer Norm zu wahren - vorgeschlagen, auch in dieser Bestimmung den Begriff "Vermögen" zu verwenden. Zur Problematik des Schutzgüterkatalogs wird überdies auf die Ausführungen zu den § 6 verwiesen.

Weiters wird angeregt, den zweiten Satz des dritten Absatzes gleichlautend zu den Erläuterungen zu

formulieren. ("... lässt sich von der Behörde nicht verlässlich feststellen, ...")

Die vorgesehene Regelung lässt überdies die Frage offen, wer den erzielten Erlös erhält, wenn der Eigentümer nicht bekannt ist.

Zu § 30:

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 2 sprachlich zu verbessern (Schachtelsatz).

Nach ho. Auffassung hätte der erste Halbsatz des Abs. 3 zu entfallen, weil diese Regelung bereits im Abs. 1 getroffen wird.

Durch den im Abs. 4 verwendeten Ausdruck "im übrigen" wird nach ho. Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß zwei verschiedene Entschädigungsregelungen zur Anwendung gebracht werden, was nicht gemeint sein dürfte. Es wird daher empfohlen, diesen Absatz wie folgt abzuändern: "Für Schäden, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen an diesen entstehen, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes, BGBI. Nr. 735/1988."

Zu § 31:

Da nach den Legistischen Richtlinien innerhalb einer Norm ein Begriff in ein und derselben Bedeutung zu verwenden ist und der Ausdruck "Angriff" mit dem im § 6 Abs. 2 festgelegten Ausdruck "allgemein gefährlicher Angriff" inhaltlich ident erscheint, wird vorgeschlagen, diesen Ausdruck auch in der gegenständliche Regelung zu verwenden.

Zu § 32 Abs. 1:

Unter Bedachtnahme auf die in den Erläuterungen dargelegte Zielrichtung der vorliegenden Bestimmung wird - um Unklarheiten zu vermeiden - angeregt, die Wortfolge "während rechtmäßiger Ausübung des Dienstes" in "während einer Amtshandlung" abzuändern.

Zu § 33:

Die Wendung "aus einem solchen Anlaß" erscheint unklar.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gerade der in den Erläuterungen zu Abs. 2 Z 2 angeführte mögliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung (Bewachung eines Geschäfts, dessen Auslagenscheibe eingeschlagen wurde) nach ho. Auffassung nicht von dieser Norm erfaßt wird, weil zB bei einer allfälligen Plünderung zwar das Vermögen des Geschäftsinhabers gemindert wird, jedoch damit nicht zwangsläufig eine Beschädigung oder Zerstörung des Geschäfts oder dessen Inhalts verbunden sein muß.

Zu § 34 Abs. 2:

Siehe die ho. Ausführungen zu § 3.

Zu § 39 Abs. 2 Z 3

Unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, normiert die vorgesehene Regelung ua. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere inländische Behörden, wenn die Daten für den Empfänger

eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Nach ho. Auffassung kann diese Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung vom Bundesministerium für Inneres an das ho. Ressort angesehen werden, weil die Kenntnis personenbezogener Daten für das Bundesministerium für Landesverteidigung eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben darstellt. Sollte jedoch das do. Ressort die Auffassung vertreten, daß diese Generalklausel für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung nicht ausreicht und es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, wird ersucht, eine solche Ermächtigung zur Datenübermittlung in den § 39 Abs. 2 aufzunehmen. Hinsichtlich des Wortlautes dieser Ermächtigung könnte auf die bereits im Datenschutzgesetz enthaltene Ausnahmeregelung für die Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (§ 4 Abs. 3 Z 3) zurückgegriffen werden.

Weiters wird bemerkt, daß der letzte Teil dieser Bestimmung wie folgt lauten müßte: "..., oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;"

6. April 1990  
Für den Bundesminister:  
i.v. Schifflner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: